

Gemeinsame Umsetzungsempfehlungen der Vertragspartner nach § 134a SGB V

zu der Änderungsvereinbarung und der befristeten Vereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Die Vertragspartner nach § 134a SGB V (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV) Netzwerk der Geburtshäuser e. V. sowie GKV-Spitzenverband) sind mit den o.g. Vereinbarungen zeitlich befristet von einigen Regelungsvorgaben bei der Versorgung mit Hebammenhilfe abgewichen. Ziel ist es, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Regelungen stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Damit Abrechnungsprobleme möglichst reduziert werden sind nachfolgend Umsetzungsempfehlungen zu einigen Übergangsregelungen aufgelistet. FAQ zu Versicherten-/Presseanfragen werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
1	Regelungen zur Versichertenbestätigung per E-Mail: Inhalt und Umgang mit den <u>Mailbestätigungen</u>	Die E-Mail-Bestätigung muss die gleiche Leistungsbezeichnung wie auf der eigentlichen Versichertenbestätigung haben	<ul style="list-style-type: none">Die Hebamme sendet der Versicherten eine Mail zur Bestätigung, in der für die erbrachten Leistungen<ul style="list-style-type: none">das jeweilige Datum,die Zeiten (von wann bis wann) sowiedie jeweilige Leistung mit GPOS und Bezeichnung (Hilfe bei Beschwerden/Hilfe bei Wehen/Hilfe im Wochenbett/Hilfe beim Stillen ...) für die Leistungen von 2 Wochen beginnend mit der 1. Leistung steht. <p><u>Beispiel:</u> 31.03.2020 – 15:30 – 16:10 Uhr – GPOS 2100 – Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung.</p>

			<p>Die Versicherte bestätigt in Ihrer Mail-Antwort an die Hebamme die durchgeführten Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hebamme trägt die von der Versicherten bestätigten Inhalte in die Versichertenbestätigung ein. • Im Fall der Pos.-Nr. 0240 (Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort) ist auch die Angabe des geplanten Geburtsortes notwendig. • Neben der Versichertenbestätigung der Hebamme ist die Bestätigung per Mail der Versicherten bei der KK als Urbeleg einzureichen. • Die Versichertensignatur/E-Mail-Adresse bei der Mail-Bestätigung sollte aus Datenschutzgründen geschwärzt werden. Zu sehen sein sollte im Hinblick auf die Angaben der Versicherten: Name, Vorname, Versichertennummer und das Geburtsdatum der Versicherten. • Bei nachträglicher Unterzeichnung (bis zu 8 Wochen) reicht die Versichertenbestätigung als Urbeleg.
2	<p>Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung nach <u>Abbruch eines laufenden Kurses</u></p>	<p>Hebammen stellen dann den Versicherten die Mehrkosten für die restlichen Stunden als Einzelunterweisung statt Kurseinheiten in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)</p>	<p>Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich (<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden).</p>

			Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knappen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.
3	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung statt Kurse	Hebammen stellen den Versicherten Kosten für Einzelgeburtsvorbereitung in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)	<p>Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich (<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden).</p> <p>Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knappen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.</p>
4	Materialpauschale bei Abrechnung 05X0 <u>bei Video/Telefonie</u>	Abrechnung der Materialpauschalen bei Abrechnung der Pos.-Nr. 05X0 per Video/Telefonie nicht möglich.	Die Pos.-Nr. 05X0 kann nur ohne die Materialpauschale (Pos.-Nr. 3500) abgerechnet werden.
5	1:1-Betreuung im Kreißaal bei Risikoklientel	Die Dienst-Beleghebamme kann dann nicht mehrere Frauen gleichzeitig betreuen; eine	Sowohl die Hebammenressourcen als auch die finanziellen Ausgleiche für Dienst-Beleghebammen sind bereits geregelt, denn die Begrenzung auf eine höchstens 1:2-Betreuung im Kreißaal ist für die

		zweite Hebamme müsste dann „vorgehalten“ werden (DHV-Forderung)	Krise aufgehoben (siehe § 1 Abs. 1 der befristeten Vereinbarung). D.h. einerseits ist bei einem Risikoklientel nur eine einzige Frau zu betreuen und die Leistungen hierfür abzurechnen, andererseits sind viele Frauen gleichzeitig zu betreuen und die Leistungen dafür abrechenbar.
6	05X0 - Häufigkeit der Abrechnung an einem Tag	Ab der 21. bis zur 40. ununterbrochenen Minute Leistungserbringung erfolgt die eine einmalige Abrechnung unter der Positionsnummer 05X0. Ab der 41. Minute ohne Unterbrechung erfolgt die Abrechnung von 05X0 zweimalig. In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 05X0 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.	<p>Kontingentierung der Leistungserbringung zur weiteren Betreuung mittels Kommunikationsmedium auf höchstens zweimaliger Abrechnungsmöglichkeit pro Tag von zusammenhängender Betreuung von maximaler zweimaliger Abrechnungsbefugnis der Pos.-Nr. 05X0. (siehe § 1 Abs. 3 Unterabsatz 2 der befristeten Vereinbarung)</p> <p>Nach Anlage 1.3 gibt es für die aufsuchende Betreuung nach Pos.-Nr. 05X0 keine Beschränkung an einem Tag, nun sind übergangsweise bis zu 2 mal am Tag die Pos.-Nr. 05X0 jeweils max. bis zu zweimal unmittelbar hintereinander) abrechenbar.</p> <p>(Verweis s. Tabelle unten: Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 05X0)</p>

Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 05X0 i.S.d. befristeten Vereinbarung (ohne Zuschläge)

Tatsächlicher Beginn und Ende der Betreuung	Übergangsregelungen	Betrag nach Anlage 1.3
	<u>Unter 20 Minuten</u>	
7:45 bis 7:48	3 Minuten	8 € (0100)
8:00 bis 8:10	10 Minuten	8 € (0100)
12:05 bis 12:13	8 Minuten	8 € (0100)
17:35 bis 17:48	13 Minuten	8 € (0100)
	<u>Über 20 Minuten</u>	
8:00 bis 8:25	25 Minuten (1 x 20 Min.)	20,70 € (05X0)
16:00 bis 16:35	35 Minuten (1 x 20 Min.)	20,70 € (05X0)
8:00 bis 8:45	45 Minuten (2 x 20 Min.)	41,40 € (05X0) (2x)

FAQ – Versicherten-/Presseanfragen

	Anfrage	Antwort
1	Müssen sich die Kursteilnehmerinnen aktiv bei ihrer Krankenkasse melden, um eine Kostenübernahme des Videokurses zu beantragen?	Nein
2	Welche Arten von Onlinekursen können NICHT von der Krankenkasse übernommen werden?	Kurse, die in Ton und Bild in Echtzeit als Videotelefonie live erfolgen, sind bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen über die Sonderregelungen nach § 134a SGB V abgedeckt, wenn sie von Hebammen erbracht werden, die dem Vertrag nach § 134a SGB V beigetreten sind. Alle anderen Onlinekurse nicht.
3	Können Gebühren, die z.B. für die Teilnahme des Partners, bereits privat gezahlt wurden, erstattet werden?	Von jeher ist die Erstattung von Kosten für den Partner Satzungsleistung/Einzelfallentscheidung der Krankenkassen. Dies ist kein Regelungsstatbestand nach § 134 SGB V.
4	Die Frau hat keinen Computer/kein Internet – wie soll diese am Kurs teilnehmen, welche Optionen hat sie?	Es gibt quasi bei der betroffenen Altersgruppe wohl keine Personen, die nicht einen PC, Tablett oder voll funktionsfähiges Handy besitzen, um an Videokursen teilnehmen zu können (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/_Grafik/_Interaktiv/it-nutzung-alter.html). Netzprobleme sind in der Tat ein Problem in einigen Regionen Deutschlands. Dann sollte die Versicherte Lösungen finden und versuchen, sich für diesen Kurs bei der Schwester, Schwager usw. an den PC zu setzen, um teilnehmen zu können.

	Anfrage	Antwort
5	Woran erkennt die Frau, ob es sich um ein seriöses Kursangebot handelt?	<p>Befindet sich die Hebamme, die den Videokurs anbietet, auf der „Hebammenliste“ beim GKV-Spitzenverband, ist diese nach § 134a SGB V befugt, die Sonderregelungen umzusetzen.</p> <p>Falls nicht, genügt eine Anfrage bei der Krankenkasse, ob es sich bei dem Kursangebot um das einer Hebamme handelt, deren Kosten von den KK bezahlt werden, da diese dem Vertrag beigetreten ist.</p>
6	Wie findet die Frau einen Video-Kurs, der von der Krankenkasse bezahlt wird?	<p>In der „Hebammenliste“ des GKV-Spitzenverbandes kann nach dem Angebot „Kurse“ gesucht und die Hebammen telefonisch oder per Mail angefragt werden, ob die Hebamme, die grundsätzlich für Kurse zur Verfügung steht, diese in der Corona-Zeit auch per Videotelefonie anbietet.</p> <p>Eine Hebammensuche ist für dieses Angebot bundesweit möglich, regionale Begrenzungen bei Videokursangeboten sind nicht vorhanden.</p>
7	Ist geplant, Hebammen, die die Geburtshilfe aufgegeben hatten, aktuell für die Geburtshilfe zu reaktivieren?	<p>Eine entsprechende zeitlich befristete Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Hebammenverbänden hierzu ist bereits geschlossen und für die Zeit der Corona-Pandemie in Kraft getreten. (vgl. Antwort zu Frage 9)</p>

	Anfrage	Antwort
8	Wie erhalten freiberuflich tätige Hebammen im Einzelfall Schutzkleidung z.B. für die Versorgung infizierter Frauen/Kinder im frühen Wochenbett, wenn also keine Videobetreuung alleine ausreicht?	<i>Die Bundesregierung wird bei der Bereitstellung und Zuweisung der persönlichen Schutzkleidung auch die Hebammen berücksichtigen. Die Beschaffung und die Verteilung der Schutzkleidung an Kolleginnen fallen in den Aufgabebereich lokaler oder regionaler Behörden (Quelle: DHV-Internetseite). Die Vertragspartner nach § 134a SGB V sind der Auffassung, dass die freiberuflich tätigen Hebammen die Schutzausrüstung kostenlos vom Staat entweder beim Gesundheitsamt oder bei der Krisenstelle in den jeweiligen Städten und Gemeinden beziehen sollten.</i>